



GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 14.04.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:47 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Schneizlreuth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Simon, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)
Bauregger, Erwin
Bauregger, Manfred
Bauregger, Tobias
Braun, Thomas
Eder, Angelika, Dr.
Holzner, Josef jun.
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.
Lohmann, Sven
Niederberger, Lukas, B.Eng.
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

Schriftführer

Faber, Michael

Referenten

Feiningger, Rebecca, M.Eng.
Gerold, Matthias
Höglauer, Johannes, M.Eng.

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Häusl, Stefan Johann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.03.2026;
3. Abwasserbeseitigung;
Neubau einer Kläranlage im Ortsteil Weißbach;
Festlegung einer Variante;
Vorlage: GS/184/2026
4. Sportlerehrung der Gemeinde;
Erlass einer Richtlinie;
Vorlage: GS/189/2026
5. Bauantrag;
Umbau eines Wohnhauses zum Zweifamilienhaus;
Bauort: Auenstraße 35, OT Weißbach;
Vorlage: GS/185/2026
6. Bauantrag;
Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung in eine Ferienwohnung;
Bauort: Melleck 2a;
Vorlage: GS/186/2026
7. Bauantrag;
Neubau Einfamilienhaus mit Garage; Bauort:
Samerweg, OT Weißbach a.d.A.;
Vorlage: GS/187/2026
8. Erweiterung der Abbaufäche "Rothofenrinne";
Festgesteinsabbau mit Sprengstoffverwendung;
Beteiligungsverfahren;
Vorlage: GS/188/2026
9. öffentliche Bekanntmachungen
10. öffentliche Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Bürgermeister Simon beantragt die Behandlung des TOP 8 nach TOP 3. Die Referentin Daniela Hopf muss hier nicht länger als notwendig abwarten.

Gemeinderat Manfred Bauregger beantragt die Festlegung der Variante zum Kläranlagenbau beschlussmäßig zu vertagen und heute den TOP nur informativ zu behandeln.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Der Tagesordnungspunkt 8 wird nach dem TOP 3 behandelt.

Der Tagesordnungspunkt 3 wird nur informativ behandelt ohne Beschlussfassung.

Die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.03.2026;

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.03.2026 liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 12

2 Enthaltungen durch die Gemeinderäte Lukas Niederberger und Thomas Braun wegen .

3 Abwasserbeseitigung; Neubau einer Kläranlage im Ortsteil Weißbach; Festlegung einer Variante;

Sachverhalt:

Bürgermeister Simon begrüßt die zu diesem Tagesordnungspunkt geladenen Gäste, Frau Rebecca Feininger, Herrn Johannes Höglauer, sowie Herrn Matthias Gerold, des von der Gemeinde beauftragten Ing.Büros Dippold & Gerold, Prien am Chiemsee.

In einem ausführlichen Vortrag informierten die Mitarbeiter des Ing.Büros die Gemeinderäte über die weiteren Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung zur Ertüchtigung der Kläranlage Weißbach in Form eines Neubaus, die auch die Kostenvergleichsrechnung beinhaltet.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Ziel der Kostenvergleichsrechnung ist es, die insgesamt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Die wirtschaftliche Bewertung der beschriebenen Varianten mittels Kostenvergleich wurde auf Basis der „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnung“ der sog. KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ermittelt.

Die Kostenvergleichsrechnung beginnt mit der Grundlagenermittlung, der technischen Aufbereitung der möglichen Varianten, sowie der Grobkostenschätzung der möglichen einzelnen Varianten.

Darauf kann die Kostenvergleichsrechnung und anschließende Gesamtbeurteilung bzw. Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Projektes getroffen werden.

Die Grobkostenschätzung der möglichen Varianten teilt sich in Investitionskosten und Betriebskosten.

Einflussfaktoren sind bei einem Neubau einer Kläranlage das gewählte Reinigungskonzept, der Baugrund, der Rückbau der bestehenden Anlage sowie die wasserrechtlichen Auflagen und der Naturschutzes sein.

Bei der Variante der Ableitung sind die Trassenführung, der Baugrund, die Grundstücksverfügbarkeit sowie die hydraulische Auswirkung und hier auch die Auflagen des Wasser- und Naturschutzrechtes ausschlaggebend.

Die Grobkostenschätzung (Preisbasis 2025) liegen in Summe (brutto) für die Variante 1 (SBR Anlage) bei 3.834.000 €, für die Variante 2 (Biocos Anlage) bei 3.764.000 €, sowie bei Variante 3 (Ableitung nach Inzell) bei 7.234.000 €.

Weiter liegen die jährlichen Betriebskosten bei einem Kläranlagenneubau bei 137.500 € und bei einer Ableitungslösung bei 109.500 €.

Die Ergebnisdarstellung der Kostenvergleichsrechnung wurde mit einem Betrachtungszeitraum von 80 Jahren und einem Realzins von 3,00 % angesetzt und liegt bei einem gerundetem Projektkostenbarwert bei einem Kläranlagenneubau bei um die 10.000.000 € und bei einer Ableitung bei um die 11.000.000 € (11 % höher).

Empfehlung / Ergebnis:

Als wirtschaftlichste Variante schlägt das Ing.Büro einen Neubau einer Kläranlage für den Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße vor.

Variante 1 (SBR-Anlage) und Variante 2 (BIOCOS-Anlage) sind kostentechnisch nahezu identisch.

Es wird empfohlen, den Neubau der Kläranlage im Ortsteil Weißbach mit den Varianten 1 (SBR-Anlage) und/oder Variante 2 (BIOCOS-Anlage) weiterzuverfolgen.

Beschluss:

Informativ, die Beschlussfassung zur Variante wird in der kommenden Sitzung beraten.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

**4 Sportlerehrung der Gemeinde;
Erlass einer Richtlinie;**

Sachverhalt:

Die Sportlerehrung einer Gemeinde dient der öffentlichen Anerkennung von herausragenden sportlichen Leistungen, sowie der Würdigung des Engagements von Sportlerinnen und Sportlern, die die Gemeinde auf besondere Weise repräsentieren.

In der Gemeinde Schneizreuth wurde in der Vergangenheit einzelne Sportler geehrt, eine Richtlinie dahingehend wurde noch nicht erlassen.

Die Auswahl der zu ehrenden Personen soll zukünftig nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Gemeinde kann zur Ehrung eine Richtlinie auf kommunaler Ebene erlassen. Sie bedarf keiner Rechtskraft und hat auch keine Außenwirkung. Sie regelt intern die Auswahl und den Ablauf der Sportlerehrung in der Gemeinde Schneizreuth.

Richtlinie für die Sportlerehrung der Gemeinde Schneizreuth

1. Ziel der Sportlerehrung

Die Sportlerehrung der Gemeinde Schneizreuth dient der öffentlichen Anerkennung herausragender sportlicher Leistungen sowie der Würdigung des Engagements von Sportlerinnen und Sportlern, die die Gemeinde auf besondere Weise repräsentieren.

2. Geltungsbereich

- Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Gemeinde wohnen, gemeldet sein und eine gültige Meldeadresse innerhalb der Gemeinde haben.
- Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler unabhängig von Altersgruppe oder Sportart, sofern sie eine der folgenden Kriterien erfüllen (siehe Ausschluss/Regelung unten).

3. Grundsatz

Die Auswahl der zu ehrenden Personen erfolgt nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien.

Im Mittelpunkt stehen **herausragende sportliche Erfolge auf überregionaler Ebene**.

4. Ehrungskriterien (Regelfall)

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, die im jeweiligen Ehrungsjahr folgende Leistungen erbracht haben:

4.1 Platzierungen

- **Podestplätze (1.–3. Platz)** bei:
 - Bayerischen Meisterschaften oder vergleichbaren Landesmeisterschaften
 - Deutschen Meisterschaften
 - Internationalen Wettkämpfen (z. B. Europa- oder Weltcups, internationale Serien)

5. Sonderregelung – Besondere sportliche Leistungen

Zusätzlich können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die:

- außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die **nicht ausschließlich über Platzierungen definiert sind**, oder
- an besonders anspruchsvollen, international anerkannten Wettkämpfen erfolgreich teilgenommen haben (z. B. Extrem- oder Etappenrennen, mehrtägige Rennen, extreme Bedingungen), oder
- die Gemeinde durch ihre Leistung in besonderer Weise repräsentiert haben. Z.B. Teilnahme an internationalen Großereignissen wie Europa- oder Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Paralympics oder äquivalente höchste Wettkampfabchnitte, unabhängig von Platzierungen, sofern beteiligt, oder in unmittelbarer Nähe relevanter Platzierungen (z. B. Finalteilnahme, Finalplatzierung).

Voraussetzung:

Die Leistung muss in ihrer **sportlichen Bedeutung, Schwierigkeit und Außenwirkung** mit den regulären Ehrungskriterien vergleichbar sein.

6. Mannschaftsleistungen

- Mannschaften werden geehrt, wenn sie die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Teamwertungen (z. B. bei Etappenrennen oder Staffeln) werden gleichwertig berücksichtigt.

7. Ermessensspielraum

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Kriterien abzuweichen, sofern:

- die sportliche Leistung als **herausragend und ehrungswürdig** eingestuft wird, und
- die Entscheidung nachvollziehbar begründet werden kann.

8. Vorschlagsrecht

Vorschläge für die Sportlerehrung können eingereicht werden durch:

- örtliche Vereine
- Verbände
- Mitglieder des Gemeinderats
- die Gemeindeverwaltung

9. Entscheidung

Die finale Auswahl der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erfolgt durch:

- die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in
- ggf. unter Einbindung des Gemeinderats

10. Form der Ehrung

- Verleihung von Urkunde durch den Bürgermeister/in.
- Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Schneizreuth
- Öffentliche Würdigung in Gemeindeinformationen (Website, Gemeinde App, Pressemitteilung).
- Kleine symbolische Auszeichnung (z. B. Medaille, Ehrennadel, personalisiertes Geschenk).

11. Finanzen

- Budgetrahmen für Grundausstattung, Urkunden, kleine Ehrenpreise.
- Kosten für Druck, Moderation, Ehrungsurkunden, Straßenbanner.
- Kosten für Verpflegung (z.B. Snaks, Getränke).

12. Terminplan

- April: Nominierungen (Ende der Wintersaison)
- April: Prüfung durch Sportausschuss
- April: Gemeinderatsbeschluss
- Mai: Durchführung der Ehrung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung
- Mai: Bericht und Veröffentlichung

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Bürgermeister Wolfgang Simon

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die zukünftigen Sportlerehrungen der Gemeinde Schneizreuth die vorgenannte genannte Richtlinie.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

**5 Bauantrag;
Umbau eines Wohnhauses zum Zweifamilienhaus;
Bauort: Auenstraße 35, OT Weißbach;**

Sachverhalt:

Am 11.03.2026 wurde beim LRA -untere Bauaufsichtsbehörde- ein Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses zum Zweifamilienhaus, mit Vergrößerung des Treppenhauses und Anbringung eines WDVS (Wärmedämmverbundsystem) beantragt.

Das bestehende Wohnhaus steht auf dem ehemaligen Grundstück der Bayerischen Staatsforstverwaltung, im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, Auenstraße 35, Fl.Nr. 366/0, Gemarkung Weißbach a.d.A.

Das bestehende Wohnhaus befindet sich im südlichen Bereich des Grundstückes. Für den nördlichen Bereich wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Neubaus eines zweigeschossigen Wohnhauses mit 2 Garagen mittlerweile genehmigt.

Weiter ist die Errichtung von 4 Stellplätzen im nördlichen Grundstücksbereich vorgesehen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Gemeinde wurde der Antrag durch die Bauaufsichtsbehörde zur gemeindlichen Stellungnahme und Entscheidung vorgelegt.

Die Gemeindliche Stellungnahme und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen richtet sich nach § 36 BauGB.

Das Baugrundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Auf dem Baugrundstück mit einer Grundstücksfläche von insg. 1.988 qm befindet sich aktuell ein Wohnhaus mit Nebengebäude.

Das Baugrundstück wurde aktuell von den bayerischen Staatsforsten in Form eines Bieterverfahrens an ein Ehepaar verkauft.

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2022 eine Überplanung des gesamten unbeplanten Innenbereichs der Auenstraße. Dies sollte in 3 Teilabschnitten durchgeführt werden. Um den ersten Teilabschnitt festzulegen wurde ein informeller städtebaulicher Rahmenplan erstellt.

Weiter wurde beschlossen einen Teilbereich A zu überplanen und ein Bauleitverfahren zu beginnen. Das Baugrundstück liegt innerhalb dieses Teilbereiches A. Ein Verfahren konnte bis dato nicht durchgeführt werden, somit bleibt das Baugrundstück nach Innenbereich § 34 BauGB zu beurteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag zum Umbau eines Wohnhauses zum Zweifamilienhaus mit Vergrößerung des Treppenhauses und Anbringung eines WDVS im Ortsteil Weißbach a.d.A. auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/0, Gemarkung Weißbach a.d.A., Auenstraße 35 das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Einvernehmen an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**6 Bauantrag;
Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung in eine
Ferienwohnung;
Bauort: Melleck 2a;**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 06.02.2026 möchte der Eigentümer des bestehenden Wohnhauses im Ortsteil Melleck, Hausnummer 2a, eine Nutzungsänderung innerhalb eines Einfamilienhauses ohne bauliche Änderung im Bestand, in eine Ferienwohnung durchführen.

Die Bauherren haben am 21.11.2025 das Wohnhaus käuflich erworben und soll bis zur weiteren privaten Nutzung als Ferienwohnung vermietet werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 76/8 wurde 2003 in zwei Flurstücke /76/8 und 76/11) geteilt. Das Grundstück wird nach aktuellem Kauf wieder zusammengeführt.

Die beantragte Nutzung erfolgt ausschließlich innerhalb des bestehenden Einfamilienhauses. Es sollen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden. Es bleiben Kubatur, Grundrisse, äußere Gestalt wie die Anzahl der Wohneinheiten unverändert.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Zum Bauantrag bittet nun das Landratsamt um Stellungnahme und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Das Grundstück, Fl.Nr. 76/11, Gemarkung Ristfeucht liegt im planerischen Innenbereich.

Nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO ist die Nutzungsänderung dann verfahrensfrei, soweit die neue Nutzung gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist.

Die Verfahrensfreiheit wäre hier beispielsweise in einem Mischgebiet gegeben. In einem reinen Wohngebiet oder allgemeinem Wohngebiet (§§ 3 und 4 BauNVO sind nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen eines Bauantrages nach Art. 59 BayBO mit einem Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB.

Bei einer Begehung vor 2 Jahren durch das Landratsamt wurde das Gebiet damals als reines Wohngebiet eingestuft. Daher ist unter Berücksichtigung von § 13 a eine Gesamtumnutzung in ein Ferienhaus nicht Teil der Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 3 BauNVO.

Ein Stellplatz ist auf dem Grundstück vorhanden und der Ferienwohnung eindeutig zugeordnet.

Die Nutzung als Ferienwohnung beschränkt sich auf eine Wohnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung in eine Ferienwohnung innerhalb des bestehenden Einfamilienhauses ohne bauliche Änderungen im Bestand im Ortsteil Melleck, auf dem Grundstück Hausnummer 2 a, Fl.Nr. 76/11, Gemarkung Ristfeucht, das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt die gemeindliche Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**7 Bauantrag;
Neubau Einfamilienhaus mit Garage; Bauort:
Samerweg, OT Weißbach a.d.A.;**

Sachverhalt:

Am 29.12.2025 ist ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage beim Landratsamt eingereicht worden.

Das Bauvorhaben soll im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/4, Gemarkung Weißbach a.d.A., Nähe Samerweg in der Kirchensiedlung errichtet werden.

Mit Schreiben vom 18.03.2026 bittet das Landratsamt die Gemeinde um Stellungnahme und Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung nach § 36 a BauGB.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Mit Antrag auf Vorbescheid vom 30.04.2024 hat der Bauherr die Errichtung in Vergangenheit beantragt und der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 02.10.2024 eingestellt. Nach baurechtlicher Prüfung liegt das Grundstück weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB, noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB. Das Vorhaben schließt an eine geschlossene Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an, nimmt jedoch nicht am Bebauungszusammenhang teil, sondern würde den bebauten Bereich nach Außen hin erweitern und liegt somit planerisch im Außenbereich.

Das Vorhaben konnte vom LRA nicht genehmigt werden.

Mit Erlass des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung zum 30.10.2025 sog. „Bauturbos“ durch die Bundesregierung stellt sich die baurechtliche Beurteilung neu dar.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31.12.2030 von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und ein Vorhaben zur Errichtung von Gebäuden für Wohnzwecke dient.

Das neue Verfahren bedarf die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde im Sinne eines echten Vetorechtes.

Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Im Außenbereich muss ein räumlicher Zusammenhang mit Flächen geeigneter Bebauungspläne oder des Innenbereichs bestehen und eine organische Fortentwicklung des Siedlungsbereiches darstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung nach § 36 a BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Ortsteil Weißbach a.d.A. auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/4, Gemarkung Weißbach.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zustimmung an das Landratsamt weiterzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

**8 Erweiterung der Abbaufläche "Rothofenrinne";
Festgesteinsabbau mit Sprengstoffverwendung;
Beteiligungsverfahren;**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 20.02.2026 wird die Erweiterung der Abbaufläche „Rothofenrinne“ für Festgesteinsabbau mit Sprengstoffverwendung mit einem Abbauvolumen von 1,4 Mio m³ für eine Betriebszeit von bis zu 30 Jahren im Bereich des Saalachsees beantragt.

Antragsteller ist die Fa. Max Aicher, Freilassing und betrifft die Flurnummern 49, 49/1, 47/7, Gemarkung Jettenberg.

Betreiber ist die Abbaugesellschaft Antretter GmbH & Co.KG, Saalachsee.

Herr Max Aicher (Antragsteller) betreibt im Abbauareal „Rothofenrinne“ auf den Flurstücken 47/7, 49 und 49/1 der Gemarkung Jettenberg einen nach dem Bayerischen

Abtragungsgesetz (BayAbgrG) sowie baurechtlich genehmigten Abbau von Lockergestein (Hangschuttmaterial).

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 10 Abs. 5 BImSchG.

Als Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde vom Landratsamt gebeten, zum Vorhaben Stellung zu nehmen und die notwendigen Bedingungen und Auflagen zu benennen. Außerdem wird um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gebeten.

Die ursprüngliche baurechtliche Abbaugenehmigung wurde am 17.08.1983 (Az. III/1d-602-2/1) erteilt und zuletzt durch einen Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 18.07.2000 (Az. 310.1 BV 621-1997) aktualisiert.

Der Antragsteller beantragt nun, im bisherige Abbauareal zur Gewinnung von Lockergestein, erstmals den Abbau von Festgestein (Dolomit) mit Sprengstoffverwendung.

Zudem ist beabsichtigt, das Abbauareal über die derzeitige südliche Abbaugrenze hinaus auf der Flur-Nr. 47/7 um eine Fläche von 0,347 ha zu erweitern.

Über eine geplante Betriebszeit von 25 bis 30 Jahren sollen etwa 1.412.900 m³ (ca. 3.956.120 t) Festgestein (Rohdichte Dolomit 2,8 t/m³) gewonnen werden.

Für den Abbau von Festgestein wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land als zuständige Genehmigungsbehörde eine Neugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.2 „*Steinbrüche mit einer Fläche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden*“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durchgeführt.

Projektbegründung

Der beantragte Festgesteinsabbau dient der langfristigen Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung. Mineralische Rohstoffe stellen eine unverzichtbare Grundlage für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen dar und sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von wesentlicher Bedeutung.

Die Gewinnung des Festgesteins erfolgt zur Deckung des regionalen Marktbedarfs. Durch die standortnahe Versorgung werden Transportwege kurzgehalten, wodurch Verkehrsbelastungen, Energieverbrauch und Emissionen reduziert werden. Der Standort leistet somit einen Beitrag zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Baustoffversorgung.

Darüber hinaus dient das Vorhaben der Standortsicherung des bestehenden Betriebs. Die Fortführung bzw. Neuaufnahme des Abbaus gewährleistet die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens und trägt zur langfristigen Sicherung von Investitionen bei.

Mit dem Betrieb sind zudem Arbeitsplätze in der Region verbunden, sowohl direkt im Unternehmen als auch indirekt bei Zulieferern, Transportunternehmen und weiteren regionalen Dienstleistern. Das Vorhaben trägt damit zur regionalen Wertschöpfung bei.

Insgesamt besteht ein öffentliches und wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des beantragten Festgesteinsabbaus.

Zeitpunkt Baubeginn und Inbetriebnahme

Der Restabbau von Lockergestein läuft gemäß baurechtlichem Bescheid unbefristet weiter.

Der Festgesteinsabbau ist für das zweite Halbjahr 2026 geplant bzw. erfolgt unmittelbar nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben zur Erweiterung der Abbaufäche „Rothofenrinne“ für Festgesteinsabbau mit Sprengstoffverwendung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt das Einvernehmen an das Landratsamt zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9 öffentliche Bekanntmachungen

FFW Schneizlreuth - Florianifest

Bürgermeister Simon informiert die Gemeinderäte über die Einladung zum Florianifest der FFW Schneizlreuth am 25.04.2026.

Treffpunkt ist um 17.30 Uhr am Gasthaus Schneizlreuth.

Die Gemeinderäte sind hier alle eingeladen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

10 öffentliche Anfragen

Gemeinderat Wolfram Kagerer – Pressebericht zur Verkehrsproblematik B21

Herr Kagerer spricht nochmals den Pressebericht über die einzelnen Verkehrsproblematiken auf der B 21 u.a. im Bereich der Linksabbiegespur am Ortsteil Unterjettenberg an.

Hierzu gab Verkehrsreferent Peter Zitzelsperger noch aktuelle Sachstandsthemen bekannt.

Derzeit wird gerade auf Anfrage geprüft, was und wo die Gemeinde Messungen zu Geschwindigkeitsüberschreitung veranlassen darf.

Hier dürfe man doch mehr messen als gedacht, z.B. GT Ulrichsholz im Bereich der Beschränkung auf 50 km/h, GT Unterjettenberg Bereich Querungshilfe, sowie im Bereich Ristfeucht/Melleck an der B 21.

Weiter solle man anstreben, den Bereich Baumgarten, 70 km/h zukünftig messen zu lassen.

Gemeinderat Sven Lohmann – Querungshilfe Kirchensiedlung

Herr Lohmann fragt über die Möglichkeit nach, im Zuge der Sanierungsmaßnahme der Ortsdurchfahrt in Weißbach, das Ortsschild hinter das Anwesen Grassl setzen zu lassen.

Laut Bürgermeister erklärt, diesen Gedanken weiterhin zu prüfen. Hier gäbe es evtl. die Möglichkeit durch eine Entwicklung im Bereich des Grundstückes des Herrn Weber, entlang der Ortsdurchfahrt im Bereich Kirchensiedlungseinfahrt anzustreben um hier einen Ortszusammenhang zu schaffen und die Erweiterung des 50 km/h Bereiches zu bekommen.

Die Entwicklung könnte auch ein Biotop oder auch Stillgewässer sein.

Gemeinderat Thomas Braun – Lärmschutz Unterjettenberg

Herr Braun fragt, ob die schon länger geplante Anwohnerversammlung zum Lärmschutz Unterjettenberg (Errichtung von Lärmschutzwänden) noch geplant ist.

Bürgermeister Simon begründete dies mit Wahlkampfterminen und sicherte zu hier einen zeitnahen Termin festzulegen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 20:47 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael Faber
Schriftführung